I. *Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:*

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Drucksache Nr.:**	**87/26 DA**
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **zu TO-Punkt:**	**19.9**
Hochtaunus	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	*Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:* **Antrag Nr.:**	

Die Dekanatssynode hat am 25.09.2026 in Oberursel, Gemeindehaus der Versöhnungsgemeinde Oberursel bei 56 anwesenden von 68 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Antrag des Dekanats Hochtaunus an die Landessynode der EKHN im Herbst 2026

Die Kirchensynode möge beschließen:

Die bisher gewährte Verwaltungsunterstützung für die gemeinsamen Gemeindebüros soll in gleicher Höhe weitergezahlt werden, bis die VL im NBR eingeführt wird. Der gestufte Abbau bei Förderungen, die vor 2024 gewährt wurden, beginnt erst mit Einführung der VL. Zusätzlich sollen auch die gemeinsamen Büros, die bisher keine oder weniger Verwaltungsunterstützung erhalten haben und erst nach 2027 in den Rollout der VL aufgenommen werden, Verwaltungsunterstützung erhalten (1 Wstd. Eckwert E6 pro 500 Ggl.), die ebenso stufenweise mit Rollout der VLs abgebaut werden.

Bei Vakanz der Verwaltungsleitung:

Für die Nachbarschaftsräume und Dekanate, in denen die Stellen der Verwaltungsleitungen nach Rollout vakant bleiben, wird ein Personalkostenersatz gewährt. Dieser soll in der Höhe so ausgestaltet sein, dass die im Rahmen von QT5 aus den Regionalverwaltungen an die Verwaltungsleitungen verlagerten Aufgaben bis zur Besetzung der Stelle in vollem Umfang von den bisherigen Verwaltungskräften übernommen werden können. Der Personalkostenersatz wird abhängig vom geplanten Rollout für alle Stellen von Verwaltungsleitungen gewährt, die im Rahmen von QT5 vorgesehen sind.

Begründung:

Viele NBRs der EKHN werden erst 2028 in den Rollout der VLs aufgenommen. Gleichzeitig soll schon Ende 2026 die gewährte Verwaltungsunterstützung für bereits vor 2027 zusammengeführte Verwaltungen wegfallen, während die gebündelten Verwaltungen, die erst zum 1.1.2027 starten überhaupt keine Verwaltungsunterstützung mehr erhalten. Der Transformationsprozess benötigt jedoch weiterhin erhöhte personelle Ressourcen in den Gemeindebüros. Die Erfahrung zeigt, dass nicht nur im ersten Jahr der Zusammenführung erheblicher Abstimmungsbedarf besteht. Zusätzlich kommt die in Aussicht gestellte Entlastung der Ehrenamtlichen durch die VL nun später als erwartet. Aus diesem Grund ist die Weiterzahlung der Verwaltungsunterstützung, bzw. die erstmalige Zahlung der Verwaltungsunterstützung für erst zum 1.1.2027entstehenden gebündelten Verwaltungen notwendig, um die erhöhte Belastung ein wenig abzufedern.

Ein weiterer Grund ist die ursprünglich unbefristet gewährte Verwaltungsunterstützung (vor 2024) aufgrund dessen die gebündelten Verwaltungen sich entsprechend der inkl. der Verwaltungsunterstützung zur Verfügung stehenden Stundenzahl organisiert haben und nun vor einer weiteren Umorganisation der Arbeit stehen.

Abstimmung per Stimmkarte: (Zwischenzeitlich sind 56 stimmberechtigte Synodale anwesend)

Ja-Stimmen: **55**

Nein-Stimmen: **0**

Enthaltungen: **1**

Datum: 05.10.2026 Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:	Beteiligt	Feder-führend
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	☐	☐
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	☐	☐
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	☐	☐
Bauausschuss	☐	☐
Benennungsausschuss	☐	☐
Finanzausschuss	☐	☐
Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐
Rechtsausschuss	☐	☐
Theologischer Ausschuss	☐	☐
Verwaltungsausschuss	☐	☐
Kirchenleitung	☐	
Kirchensynodalvorstand	☐	
Unterschrift:		

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
Synodalbüro
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT
Eing.: 19. OKT. 2026
A. 20.10.